



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.369/1-I 6/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

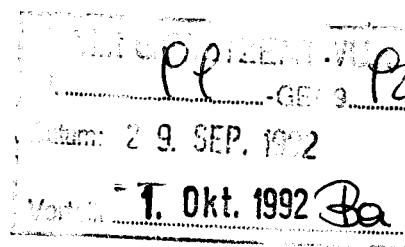
Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)



29. SEP. 1992

17. Okt. 1992 Ba

A. Kappel

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden
(ArbeitsvertragsrechtsAnpassungsgesetz – AVRAG) und andere Gesetze geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

17. September 1992

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.369/1-I 6/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusml a Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden
(Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG)
und andere Gesetze geändert werden.

zur Zahl 56.717/3-I/92

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. August 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. I § 1 Abs. 2

Durch diese Bestimmung des Entwurfs werden unter anderem vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen Arbeitsverhältnisse zum Bund und zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds (Z 3 und Z 4), wenn der Inhalt der Arbeitsverhältnisse durch dienstrechtlche Vorschriften zwingend geregelt ist.

§ 3 des Entwurfs, der den Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber regelt, knüpft jedoch in seiner Anwendung im wesentlichen an den Betrieb bzw. Betriebsteil und nicht an die Art des Arbeitsverhältnisses an. Durch die vorgesehenen Regelungen des § 1 Abs. 2 könnten Abgrenzungsprobleme bei der Bestimmung des

Geltungsbereiches von § 3 entstehen, wenn etwa vom Bund Betriebe oder Betriebsteile im Sinn des § 3 des Entwurfs übernommen oder veräußert werden.

Den Erläuterungen ist keine Bestimmung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zu entnehmen, auf die eine Ausnahme im Sinn des § 1 Abs. 2 gestützt werden könnte.

Zum Art. I § 1 Abs. 4

Die in den Erläuterungen (Besonderer Teil, Seite 16) enthaltenen Ausführungen, daß die Ausnahmebestimmung damit begründet werde, daß die Haushalte vom "Betriebsbegriff" des § 33 Abs. 2 Z 5 ArbVG ausgenommen seien, könnte mißverständlich sein, wenn nicht auch im übrigen der Anwendungsbereich an das Vorliegen von Betrieben (Betriebsteilen) im Sinne des § 33 ArbVG anknüpfen soll.

Zum Art. I § 3 Abs. 1

1. Es wird angeregt, in den Erläuterungen noch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob dem Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht gegen den Eintritt des neuen Arbeitgebers in den Arbeitsvertrag zusteht (in diesem Sinne die deutsche Judikatur zu § 613a BGB – BAG NJW 1980, 2149).

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß bei einer Übertragung von Betriebsteilen "erfaßte" Betriebsratsmitglieder wohl – anders allenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 b ArbVG – ihre Mitgliedschaft zum Betriebsrat verlieren (§ 64 Abs. 1 ArbVG). Dabei ist auch auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 77/187/EWG hinzuweisen.

2. Die in den Erläuterungen (Seite 19) getroffene Aussage, daß Veräußerungen im Konkurs nach der Judikatur des EuGH von der Richtlinie nicht erfaßt sind, findet zumindest dann, wenn dies auch für die Regelung des § 3 gelten soll, im vorgeschlagenen Gesetzestext keine entsprechende Ausformung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Judikatur zu § 613a BGB diese Bestimmung auch auf Be-

triebsveräußerungen durch den Konkursverwalter anzuwenden ist (vgl. BAG, 26.5.1983, NJW 1984, 627).

In diesem Teil der Erläuterungen könnte noch ausgeführt werden, ob § 3 auch beim Wechsel eines Betriebsinhabers – der der Arbeitgeber ist – bei einer Mehrheit von Betriebsinhabern (vgl. etwa VwGH 9.3.1971 Arb 8846) zur Anwendung kommen soll.

3. Eine klare Abgrenzung zu § 8 Journalistengesetz, der bei Veräußerung von Zeitungsunternehmen einerseits einen zusätzlichen "Abfertigungsanspruch", andererseits aber auch das Recht, in den Arbeitsvertrag nicht einzutreten, enthält (vgl. dazu allerdings Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 77/187/EWG) ist ebenso wie zu der Bestimmung des § 33 des Schauspielergesetzes dem Entwurf nicht entnehmbar.

4. Im Hinblick darauf, daß für betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen teilweise unterschiedliche Regelungen bestehen – etwa § 7 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes, wonach bei überbetrieblichen Pensionskassen das Grundkapital mindestens 70 Mio. S zu betragen hat – scheint eine Anpassung für den Fall erforderlich, daß eine betriebliche Pensionskasse durch Veräußerung eines Betriebsteiles an einen anderen Arbeitgeber zur "überbetrieblichen" Pensionskasse wird.

Weiters ist nach § 15 des Pensionskassengesetzes der Pensionskassenvertrag zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden Arbeitgeber zu schließen. Ein Eintritt in diesen Pensionskassenvertrag ist nach der derzeitigen Regelung nicht vorgesehen. Gleiches gilt auch für einen im Sinn der §§ 12 ff Betriebspensionsgesetz geschlossenen Versicherungsvertrag.

Zum Art. I § 3 Abs. 2

Zu der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Ansicht, daß eine Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 77/187/EWG für den Bereich der Kollektivverträge im Hinblick auf § 8 ArbVG nicht erforderlich ist, sollte be-

dacht werden, daß § 8 Z 2 ArbVG jedenfalls nicht für den Übergang von Betriebsteilen gilt, der jedoch von § 3 Abs. 1 erfaßt ist.

Zum Art. I § 3 Abs.3

Hier sollte verdeutlicht werden, daß sich diese Regelung nicht nur auf den Übergang von Betrieben, sondern auch auf jenen von Betriebsteilen bezieht, da insbesondere bei diesen eine wesentliche Verschlechterung der auf Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträgen beruhenden Arbeitsbedingungen praktisch häufiger vorkommen wird.

Zum Art. I § 3 Abs. 4 und Abs. 5

1. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den ausgeschiedenen Arbeitgeber grundsätzlich keine Haftung für aus dem Arbeitsverhältnis bestehende Anwartschaften, wenn arbeitsrechtliche Verträge mit "allen Rechten und Pflichten" übernommen werden (vgl. OGH 8.3.1983 Arb. 10.223; OGH 27.1.1988 DRDA 1990, 300). Daß auch hier (Abs. 1) die Anwartschaften übernommen werden, könnte in den Erläuterungen noch einmal klargestellt werden, da in der Richtlinie selbst zwischen "Rechten" und "Anwartschaftsrechten" unterschieden wird und für die Anwartschaften im Zusammenhang mit Pensionsvereinbarungen in der österreichischen Literatur zur Auslegung der Richtlinie die Meinung vertreten wird, daß von keinem Übergang der Anwartschaften auszugehen ist (vgl. Bydlinski in österreichisches Arbeitsrecht und das Recht der EG, 248; vgl. allerdings zur deutschen Rechtslage BAG AP Nr. 7 und 12).

2. Der Anspruch auf Pension entsteht erst mit der Erfüllung aller Voraussetzungen (OGH 17.6.1992, 9 Ob A 96, 97/92) bzw. jener auf Abfertigung mit der rechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (OGH 12.7.1977, Arb 9604). Bis dahin wird vom Vorliegen von Anwartschaften ausgegangen und im übrigen dieser Begriff auch vom Gesetzgeber im Betriebspensionsgesetz verwendet.

- 5 -

Abs. 4 sieht eine solidarische Haftung des Veräußerers für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor, wenn sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind.

Abs. 5 enthält "abweichend von Abs. 4" die Regelung, daß der Veräußerer für Abfertigungsansprüche, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind, "nur" mit jenem Betrag haftet, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Abfertigungsanspruch entspricht.

Beide Absätze erfassen sohin nach dem Wortlaut keine Anwartschaften. Da aber ein Abfertigungsanspruch – wie oben ausgeführt – erst mit der rechtlichen Auflösung des Dienstverhältnisses entsteht, würde Abs. 5 keine Einschränkung der Haftung gegenüber Abs. 4 enthalten, sondern eine Ausdehnung, weil eine Haftung auch für nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstehende Ansprüche normiert wird.

Beabsichtigt ist offenbar eine aliquotierte Haftung des Veräußerers, wie sie § 613 a Abs. 2 zweiter Satz BGB vorsieht. Dort wird jedoch nicht auf das Entstehen von Ansprüchen, sondern auf Rechte und Pflichten abgestellt.

Für den Fall, daß festgelegt werden soll, daß vom Haftungssystem der Abs. 4 und 5 auch Anwartschaften erfaßt werden, ist aufzuzeigen, daß die Regelung im Abs. 5, wonach "abweichend" von Abs. 4 der Veräußerer nur "aliquot für den Abfertigungsanspruch" haftet, etwa bei direkten Leistungszusagen in Pensionsvereinbarungen dahingehend verstanden werden könnte, daß hier eben die Regelung des Abs. 5 nicht greift und der Veräußerer für den gesamten Anspruch haftet.

Zum Art. I § 4 Abs. 2

1. Es darf anheimgestellt werden zu überdenken, ob diese Regelung nicht auf Arbeitsverhältnisse eingeschränkt werden kann, in denen kein Kündigungsschutz nach dem § 105 ff ArbVG besteht, wodurch eine Doppelgeleisigkeit von Anfechtungsverfahren nach diesen Bestimmungen und jenen des § 4 Abs. 2 des Entwurfs vermieden werden könnte. Es wäre dann eine Ergänzung des § 105 Abs. 3 Z 1 ArbVG vorzunehmen.

- 6 -

2. In den Erläuterungen könnte Stellung zu der Frage bezogen werden, ob es sich bei den Streitigkeiten nach dieser Bestimmung um solche im Sinne des § 50 Abs. 2 ASGG handeln soll. Davon hängen unter anderem die Anwendbarkeit besonderer Zuständigkeits- und Kostenbestimmungen ab.

Zum Art. I § 5

Hier darf auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2, und zwar Punkt 2 verwiesen werden.

Weiters scheint im Hinblick auf die Regelung des Abs. 3 dieser Bestimmung die in Art. II Z 3 vorgenommene Ergänzung des § 105 Abs. 3 Z 1 lit.g ArbVG nicht erforderlich.

Abschließend darf bemerkt werden, daß den Erläuterungen Berechnungen über die durch die verschiedenen neuen Möglichkeiten der Anfechtung von Kündigungen sowie Rechtsunwirksamkeiten von Kündigungen (Art. I § 4 und 5, Art. II Z 5c) entstehende Mehrbelastung für die Gerichte nicht zu entnehmen sind. Erst nach Vorliegen dieser Berechnungen kann vom Bundesministerium für Justiz die Anzahl der mit Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen, zusätzlichen Richterplanstellen und Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete abgeschätzt werden.

17. September 1992

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: